Strafprozessordnung (StPO)

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

- §1 Geltungsbereich
- §2 Begriffsbestimmung eines strafrechtlichen Prozesses
- §3 Einleitung eines Strafverfahrens
- §4 Instanzen und Rechtsmittel
- §5 Laiengericht
- §6 Amtsgericht
- §7 Obergericht
- §8 Ablauf einer Verhandlung während eines Strafverfahrens
- §9 Streichung von Beweisen und Zeugenaussagen

Einleitung:

Das Oberkommando der Independent Starfleet und das Judge Advocate Corps sind gemeinsam der Auffassung, dass es einer Regelung der juristischen Abläufe in der Independent Starfleet bedarf. Aus diesem Grund wurde, basierend auf der JStVO, in gemeinsamer Arbeit die vorliegende Verordnung zum Ablauf juristischer Prozesse in der Independet Starfleet (StPO) geschaffen. Sie soll sicherstellen, dass Verfahren und Verhandlungen fair und für jedes Mitglied nach einheitlichen Standards ablaufen.

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Gerichtsprozesse, die innerhalb der Independent Starfleet stattfinden.

§2 Begriffsbestimmung eines Prozesses

Ein Prozess (im Folgenden Verfahren genannt) liegt vor, wenn eine Person, die der Gerichtsbarkeit der Independent Starfleet unterliegt, nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft aufgrund eines Verstoßes gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften, formell angeklagt wird, oder wenn einem Mitglied der Independent Starfleet aufgrund einer Disziplinarmaßnahme die unehrenhafte Entlassung aus der Independent Starfleet droht.

§3 Einleitung eines Strafverfahrens

- (1) Zur Eröffnung eines Strafverfahrens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. Der Kläger muss schriftlich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten erstattet haben. Dazu ist das vorgegebene Formular auf der Website der Independent Starfleet vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- b. Die Staatsanwaltschaft muss im Zuge der darauf folgenden Ermittlungen ausreichend belastendes Material gegen den Angeklagten gesammelt haben und allen Beteiligten vorlegen können, sodass diese die Beweise prüfen können.

Dies gilt insbesondere für den Verteidiger des Angeklagten, da dieser seine Verteidigung auf den vorhandenen Beweisen aufbauen muss.

- c. Der Angeklagte muss bereits während der Ermittlungen die Möglichkeit bekommen haben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Eine Verpflichtung sich zu äußern hat der Angeklagte nicht. Ein Schweigen des Angeklagten zu den Beschuldigungen darf ihm nicht negativ ausgelegt werden.
- d. Der Angeklagte muss einen Verteidiger benannt haben oder einen Pflichtverteidiger zugewiesen

bekommen haben. Er muss die Möglichkeit bekommen haben, sich mit seinem Verteidiger abzustimmen.

- e. Der Oberstaatsanwalt muss schriftlich beim leitenden Richter die Eröffnung eines Strafverfahrens beantragt haben.
- f. Der leitende Richter muss den Antrag des Oberstaatsanwaltes geprüft haben und sowohl ihm als auch dem Verteidiger des Angeklagten, sowie dem Angeklagten selbst und dem Kläger gegenüber die Einleitung des Strafverfahrens schriftlich per Email mitgeteilt haben.
- g. Die Mitteilung des leitenden Richters muss folgende Punkte beinhalten:
- i. Name des Angeklagten und des ihn vertretenden Anwalts
- ii. Name des ermittelnden und anklagenden Staatsanwaltes
- iii. Name des mit dem Verfahren betrauten Richters
- iv. Verhandelnde Instanz
- v. Den oder die Verweis(e) auf die gesetzlichen Regelungen, gegen die der Angeklagte verstoßen haben soll
- vi. Den Termin und den Ort der Verhandlung

§4 Instanzen und Rechtsmittel

- (1) Um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ein aus ihrer Sicht ungerechtes Urteil neu prüfen zu lassen, werden bei Verfahren folgende Instanzen unterschieden.
 - a. Laiengericht
 - b. Amtsgericht
 - c. Obergericht
- (2) Verfahren müssen nicht immer in der niedrigsten Instanz begonnen werden.
- (3) Über die zuständige Erstinstanz entscheidet der leitende Richter unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Verhandlung und den Regelungen des Allgemeinen Gesetzbuches der Independent Starfleet.
- (4) Den Beteiligten stehen die Rechtsmittel der Berufung und der Revision gemäß des Allgemeinen Gesetzbuches der Independent Starfleet zur Verfügung.

§5 Laiengericht

- (1) Das Laiengericht ist die erste Instanz des JAC. Hierbei wird die Verhandlung von einem Laienrichter geführt.
- (2) Der Laienrichter fällt das Urteil eigenständig und unabhängig.

§6 Amtsgericht

- (1) Das Amtsgericht ist die zweite Instanz des JAC. Hierbei wird die Verhandlung von einem Richter geführt.
- (2) Sollte es innerhalb des JAC keine Laienrichter geben oder die Instanz des Laiengerichtes aus Sicht des Leitenden Richters nicht erforderlich sein, so ist das Gericht die erst verhandelnde Instanz.
- (3) Der Richter fällt das Urteil eigenständig und unabhängig, allerdings auch unter Berücksichtigung der Argumentation der Vorinstanz.
- (4) Der Richter hat die Möglichkeit das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen, es zu widerrufen oder es abzuändern.

§7 Obergericht

- (1) Das Obergericht ist die dritte und höchste Instanz des JAC. Den Vorsitz der Verhandlungen führt der leitende Richter.
- (2) Der leitende Richter fällt sein Urteil eigenständig und unabhängig unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Vorinstanzen.
- (3) Der leitende Richter hat die Möglichkeit, das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen, es zu widerrufen, es abzuändern oder das Urteil der Erstinstanz wieder in Kraft zu setzen.
- (4) Die Rechtsprechung des Obergerichtes ist abschließend und bindend.
- (5) Bei einem Urteil des Obergerichtes ist eine Revision nicht zugelassen, da es sich hierbei um die höchste Instanz handelt.

§8 Ablauf einer Verhandlung während eines Strafverfahrens

- (1) Die Beteiligten des Strafverfahrens finden sich zu dem Termin, der den Beteiligten vom Leitenden Richter mitgeteilt wurde, am Verhandlungsort (primär IRC, Skype oder Teamspeak möglich), soweit alle Beteiligten teilnehmen können, ein.
- (2) Die Verhandlung beginnt erst nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden Richter.
- (3) Nach der Eröffnung ist die Anklage vom anwesenden Staatsanwalt vorzubringen.
- (4) Der Angeklagte hat daraufhin das Recht, sich zu den Anklagepunkten zu äußern. Der vorsitzende Richter hat den Angeklagten darauf hinzuweisen, dass Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten sind. Fragen, bei deren Beantwortung der Angeklagte sich selbst belasten würde, unterliegen dabei dem Aussageverweigerungsrecht.
- (5) Der vorsitzende Richter ist jederzeit berechtigt, Zwischenfragen zu stellen.
- (6) Hat der vorsitzende Richter keine weiteren Fragen, ist zunächst der Staatsanwalt im Anschluss daran der Verteidiger des Angeklagten berechtigt Fragen zu stellen.

- (7) Im Anschluss daran darf der vorsitzende Richter die Beweisaufnahme einleiten. Zunächst darf die Staatsanwaltschaft ihre Beweise vorlegen und nacheinander ihre Zeugen aufrufen.
- (8) Der vorsitzende Richter ist auch hier jederzeit berechtigt Fragen zu stellen, die der Zeuge wahrheitsgemäß zu beantworten hat, solange er sich nicht selbst belastet. Der vorsitzende Richter hat den Zeugen vor der Befragung darüber zu belehren.
- (9) Der Verteidiger des Angeklagten hat ebenfalls die Möglichkeit, Fragen zu den Beweismitteln zu stellen oder auch die Zeugen zu befragen. Weiterhin kann der Verteidiger Einspruch gegen die Aussagen des Staatsanwaltes oder seiner Zeugen einlegen und die Streichung des Beweismittels oder einer Zeugenaussage beantragen. Dies hat er zu begründen. Über die Zulassung des Einspruchs und die Streichung von Beweismitteln oder Zeugenaussagen entscheidet der vorsitzende Richter nach Maßgabe des §9.
- (10) Nach Abschluss der Beweisvorlage durch die Staatsanwaltschaft ist der Verteidiger des Angeklagten berechtigt, seine Beweise vorzulegen und seine Zeugen aufzurufen. Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.
- (11) Ist die Beweisvorlage durch den Verteidiger abgeschlossen, so leitet der vorsitzende Richter die Urteilsfindung ein. Zur Findung des Urteils darf sich der vorsitzende Richter eine angemessene Bedenkzeit einräumen. Er hat die Verfahrensbeteiligten über die Dauer der Bedenkzeit zu informieren.
- (12) Nach der Urteilsfindung, spätestens aber zum Ablauf der Bedenkzeit, hat der vorsitzende Richter im Namen der Independent Starfleet das Urteil zu sprechen. Das Urteil wird nach Ablauf der Berufungs- bzw. Revisionsfrist gemäß dem Allgemeinen Gesetzbuch der Independent Starfleet rechtskräftig. Wenn keine Berufung oder Revision möglich ist, wird das Urteil mit Verkündung rechtskräftig.

§9 Streichung von Beweisen und Zeugenaussagen

- (1) Die Streichung von Beweismitteln und Zeugenaussagen ist zulässig wenn:
 - a) berechtigte Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Beweisstückes oder der Zeugenaussage bestehen.
 - b) die Quelle des Beweisstückes zweifelhaft ist.
 - c) eine Zeugenaussage aufgrund der Suggestion des Befragenden getätigt wurde.
 - d) eine Zeugenaussage aufgrund von vorsätzlich erzeugtem Druck durch den Befragenden erzeugt wurde.
- (2) Ein Beweismittel, welches nachweislich nicht im Einklang mit den Gesetzen der Independent Starfleet ermittelt wurde, ist vom Gericht selbst, ohne Beantragung durch einen Verfahrensbeteiligten zu streichen.
- (3) Eine Zeugenaussage, die nachweislich nicht im Einklang mit den Gesetzen der Independent Starfleet erwirkt wurde, ist vom Gericht selbst, ohne Beantragung durch einen Verfahrensbeteiligten zu streichen.
- (4) Gestrichene Beweise oder Zeugenaussagen dürfen bei der Urteilsfindung keine Berücksichtigung finden.